

- und 1 Korn, sowie die alten Einsatzgewichte sowohl im Ganzen wie in den einzelnen Stücken;
4. daß zu den bisher eichpflichtigen Gegenständen mit dem 1. Januar 1872 neu hinzutreten die Weinfässer, da nach der Vorschrift des Artikel 12 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 17. August 1868 von dem bezeichneten Termine an der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden darf;
 5. daß der Gebrauch von Maaßen und Gewichten des bisherigen Systems, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewicht-Ordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, nach dem 1. Januar 1872 eine durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung enthält;
 6. daß zur Umrechnung alten Maaßes und Gewichtes in neues, sowie zur Umrechnung der Preise die amtlichen Reduktions-Tabellen (Gesetzamml. 1869 pag. 747) und die im Buchhandel erschienenen Tabellenwerke, z. B. Herzer und Duske Reduktions-Tabellen zur praktischen Einführung der Norddeutschen Maaße und Gewichte nebst Preistabellen, Berlin, Commissions-Verlag von Stilke et van Muyden 1869, ferner A. Böhme und G. Behm, Tabellenwerke zur Umwandlung des alten Maaßes und Gewichtes in das neue metrische Maaß und Gewicht, Verlag von G. W. F. Müller in Berlin, Bendlerstraße 29, beide empfohlen durch den Vorsitzenden der Normal-Eichungskommission, Professor Dr. Foerster, u. a. benutzt werden können;
 7. daß zufolge unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. April und 2. Mai 1870 (Seite 92 resp. 106) sowohl einzelne Stücke als ganze Sätze von geeichten Gewichten und Maaßen zu den dort bezeichneten Preisen bei dem hiesigen Mechanikus Alex. Vennemann (Hartmannstraße) zu haben sind.

Zur besseren Orientirung und zur Erleichterung des Ueberganges in das neue System stellen wir nachfolgend

- I. die bisherigen Maaße und Gewichte nach der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816,
- II. die neuen Maaße und Gewichte nach der Maaß- und Gewicht-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, und
- III. die für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen, von der Staatsregierung festgestellten und bekannt gemachten Verhältniszahlen zusammen:
 - I. Bisherige Maaße und Gewichte,

(nach der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816).

- A. Längenmaaße.
- Ein Preussischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
- 1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = gleich 12 Linien.
- 1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
- 1 Elle = 25 1/2 Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

Malmedy, den 6. November 1871.

Die Vertheilung der Gewerbesteuer pro 1872 wird am Montag den 20. November cur. in St. Vith auf dem dortigen Bürgermeister-Amte in folgender Weise vorgenommen werden:

Klasse A ^{II} , Kaufleute,	um 10 Uhr Morgens,
" C, Wirthe,	" 10 1/2 " "
" D, Bäcker,	" 11 " "
" E, Metzger,	" 11 1/2 " "

Bezüglich der Einladung der zu Vertheilern der Gewerbesteuer gewählten Herren, verweise ich auf meine Verfügung vom heutigen Tage No. 7007.

Der Königl. Landrath,
Fhr. von Broich.

An die sämmtlichen Herren Bürgermeister des Kreises.
No. 7007b.

Mecklenburg und das Reich.

Die Verfassungszustände von Mecklenburg haben soeben eine lebhaftere Erörterung im Reichstage veranlaßt. Eine Anzahl dort-

ger Abgeordneter hatte beantragt, in die Verfassung des Deutschen Reiches die Bestimmung aufzunehmen, daß in jedem Bundesstaate eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen müsse, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich sei.

Die Antragsteller machten in ihren Erläuterungen kein Bedenken daraus, daß es dabei vor Allem auf Mecklenburg, auf die Umänderung der dortigen landständischen Verfassung in eine konstitutionelle Verfassung abgesehen sei: um dieses Ziel sicherer zu erreichen sollte die Macht der Reichsgesetzgebung angerufen werden, wozu nach Artikel 2 der Verfassung den Landesgesetzgebern der einzelnen Staaten vorgeht.

Die Reichsgesetzgebung aber konnte zu dem in Rede stehenden Zwecke nicht ohne Weiteres in Wirksamkeit gesetzt werden, nach dem Inhalt der in Kraft stehenden Reichsverfassung die Zusammensetzung und die Befugnisse der Landesvertretungen in den einzelnen Staaten nicht in das Bereich der Bundesgesetzgebung fallen. Es wäre daher zunächst eine Aenderung der bestehenden Reichsverfassung nöthig, um von Reichswegen in die Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in Mecklenburg oder in anderen Staaten eingreifen zu können.

Aus diesem Grunde konnte der in Rede stehende Antrag in der Gestalt eines Zusatzes zur Reichsverfassung eingebracht werden. Das Gebiet der Reichsgesetzgebung, dessen Gegenstand im Artikel 3 der Verfassung bestimmt bezeichnet sind, mußte über die bisherigen Grenzen ausgedehnt werden, um eine Einmischung des Reiches in die mecklenburgischen Verfassungsfragen zu ermöglichen.

Die Ausdehnung der Bundesgesetzgebung auf solche Fragen des inneren Verfassungsrechtes der Einzelstaaten war schon bei der ersten Berathung der Bundesverfassung von liberaler Seite beantragt worden. Fürst Bismarck aber lehnte es ab, von den Bundesfürsten Namens Preußens solche Zugeständnisse zu erzwingen, „am allerwenigsten gegen Bundesgenossen, die im Augenblicke der Gefahr treu zu uns gethanen hatten.“ Er fügt hinzu: „Die Grundlage des Bundesverhältnisses soll nicht die Gewalt sein, weder den Fürsten, noch dem Volke gegenüber; die Grundlage soll das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens sein, und dieses Vertrauen darf nicht erschüttert werden, so lange man uns Vertragstreue hält.“

Als sodann im Jahre 1869 durch eine Petition Mecklenburgischer Staatsangehöriger die Hilfe des Bundes zur Aenderung der Mecklenburgischen Verfassung angerufen wurde, sprach Fürst Bismarck, ohne auf die Frage der verfassungsmäßigen Berechtigung näher einzugehen, in Betreff der Mecklenburgischen Verhältnisse dahin aus, daß die dortigen Zustände allerdings mit denen des Gesamtbundes noch nicht gleichartig seien; doch fügte er hinzu: „Ich möchte Sie bitten, lassen Sie doch dem heilenden Einfluß der Zeit einigen Spielraum, besonders wenn Sie sehen, daß der gute Wille da ist und daß die Schwierigkeiten ganz besonders große sind. Eine seit einem Jahrzehnt und länger in die Zustände des Landes eingewachsene Verfassung streift man nicht ab wie ein abgelegtes Kleidungsstück; sie ist so zu sagen eine Haut geworden, welche mit ärztlicher Vorsicht gelöst werden muß, wenn Krankheiten verhindert werden sollen.“

Vor Allem aber sprach der Bundeskanzler das entschiedene Vertrauen aus, mit welchem er auf die Stellung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zu den Bundesverhältnissen blicke, sowohl in Betreff auf die Entstehung der Verfassung als auch in Bezug auf ihre Fortbildung.

„Dieses Vertrauen,“ sagte Fürst Bismarck, „berechtigt mich zu der Hoffnung, daß der heilende Einfluß der Zeit ein nicht ganz langsamer sein wird, und daß wir nichts verlieren, wenn wir ihnen einen möglichst freien Spielraum lassen, und wenn wir einen guten Willen, wie er uns von jener Seite entgegenkommt, nicht dadurch abschrecken, daß wir auf jede Bereitwilligkeit nur mit einer raschen Mehrforderung antworten.“

Der deutsche Kanzler hob die rückhaltlose Bereitwilligkeit hervor, mit welcher der Großherzog von Hause aus die Sache Preußens und Deutschlands unterstützt hatte.

„Unter denjenigen Bundesgenossen, welche sich von Hause aus rückhaltlos der neuen Entwicklung hingaben, welche mit eigener Gefahr die Möglichkeit dazu erstritten haben, steht Mecklenburg-Schwerin in seiner Bedeutung und in der Aktivität, mit der es zu Werke ging, obenan. Der Großherzog hat nicht gewartet,

trägt, in die Verfassung des Deutschen Reiches zu nehmen, daß in jedem Bundesstaate eine hervorgehende Vertretung bestanden, die bei jedem Landesgesetze und bei jeder Verfassung ein solches erforderlich sei.

Die Mitglieder in ihren Erläuterungen kein Wort über Mecklenburg, auf die Umänderung der mecklenburgischen Verfassung in eine konstitutionelle; um dieses Ziel sicherer zu erreichen, wurde die Verfassunggebung angerufen werden, welche die Verfassung den Landesgesetzgeber der einzelnen Staaten überlassen sollte.

aber konnte zu dem in Rede stehenden Antrage in Wirksamkeit gesetzt werden, welche die bestehende Reichsverfassung die Angelegenheiten der Landesvertretungen in dem Reich, das Bereich der Bundesgesetzgebung, die nächste eine Aenderung der bestehenden Reichsverfassung in die Entwicklung Mecklenburg oder in anderen Staaten.

Die in Rede stehende Antrag wurde dem Reich zur Reichsverfassung eingebracht, dessen Gegenstände bestimmt bezeichnet sind, mußte über die Verfassung werden, um eine Einmischung der mecklenburgischen Verfassungsfragen zu vermeiden.

Die Bundesgesetzgebung auf solche Fragen der Einzelstaaten war schon bei der Reichsverfassung von liberaler Seite beantragt, aber lehnte es ab, von den Bundesmitgliedern solche Zustände zu erzwingen, die Bundesgenossen, die im Augenblicke der Reichsverfassung hatten. Er fügt hinzu: „Die Reichsverfassung soll nicht die Gewalt sein, die dem Volke gegenüber; die Grundlage der Reichsverfassung Preußens sein, und dieselbe nicht werden, so lange man uns die Reichsverfassung nicht ändern will.“

Im Jahre 1869 durch eine Petition Mecklenburg die Hilfe des Bundes zur Aenderung der Reichsverfassung angerufen wurde, sprach sich die Frage der verfassungsmäßigen Vertretung in Mecklenburg in Betreff der mecklenburgischen Verfassung dorthin Zustände allerdings mit denen der Reichsverfassung gleichartig seien; doch fügte er hinzu, lassen Sie doch dem heiligen Spielraum, besonders wenn Sie sehen, daß die Schwierigkeiten ganz beschränkt sind, seit einem Jahrhundert und länger in der Reichsverfassung streift man nicht die Reichsverfassung; sie ist so zu sagen eine Haut, die über der Reichsverfassung gelöst werden muß, wenn man sie ändern will.“

Die Bundeskanzler das entschiedene Verlangen er auf die Stellung des Großherzogs zu den Bundesverhältnissen blicke, so ist die Entstehung der Verfassung als auch in der Reichsverfassung.

sagte Fürst Bismarck, „berechtigt mich die Zeit ein nicht ganz unbedeutendes Verlangen, wenn wir ihm Spielraum lassen, und wenn wir einen so großen Spielraum lassen, nicht auf jede Bereitwilligkeit nur mit einer bestimmten Bereitwilligkeit herzugehen.“

Die Reichsverfassung die Entwicklung hingaben, welche mit der Reichsverfassung ertritten haben, steht Mecklenburg in der Reichsverfassung, mit der Reichsverfassung hat nicht gewartet,

bis die Würfeln sich zu Gunsten Preußens entschieden; er ist von Hause aus mit seiner ganzen Macht für uns eingetreten, und hat sich thätig am Kampfe betheiliget. Wie stand es nun, wenn ein solcher treuer, mit uns zugleich siegreicher Bundesgenosse (gegenüber der neuen Bundesverfassung) gesagt hätte: „Nein, das kann ich nicht!“ Konnten wir gegen das treu verbündete Mecklenburg Gewalt brauchen? War die Verfassung, waren die Gründe, die der Großherzog anführen und ableiten konnte aus dem inneren Zustande seines Landes, aus dem möglichen Widerstreben der verfassungsmäßigen Organe, aus den Rechten der Stände dort, aus dem Bestande der Verfassung, wären solche Gründe nicht fast unanfechtbar gewesen, sobald der Großherzog sie als Vorwand benutzen wollte? Jeder Versuch dazu hat aber dem Herrn fern gelegen; mit einer dankenswerthen Bereitwilligkeit ist er damals auf die Intentionen des Bundes eingegangen. Warum sollte er es ferner nicht in einer Zeit, wo seine Aufgabe viel weniger gefahrvoll und viel leichter ist, wo viele Hindernisse überwunden sind! Warum sollte unser Vertrauen jetzt ein minderes sein? Und wenn ich von diesem Vertrauen ausdrücklich Zeugniß ablege, so geschieht es, damit nicht etwa durch Ihren Beschluß ein der nationalen Sache von Herzen ergebener Fürst in seinem Streben entmuthigt wird.“

Der damaligen Petition wurde in der That keine weitere Folge gegeben.

Wenn gegenwärtig von Neuem ein Einschreiten des Bundes in die mecklenburgischen Verfassungsangelegenheiten beantragt wird, so dürften doch die Bedenken, welche Fürst Bismarck vor zwei Jahren, abgesehen von der Rechtsfrage, dagegen geltend machte, an Gewicht nicht verloren haben; das Vertrauen, welches der Großherzog in Anspruch nehmen darf, ist sowohl in Bezug auf seine Gesamtstellung zum Deutschen Reiche, wie in Betreff seiner Absichten für Mecklenburg selbst neu bekräftigt und erhöht worden.

Der ruhmwürdige Antheil, welchen der Großherzog an den Ereignissen des letzten Jahres gehabt, ist von dem hervorragenden Redner des Reichstages in der jüngsten Verhandlung selbst anerkannt worden:

„Was der Großherzog von Schwerin (sagte er) in den banger Frühlingmonaten von 1866 für Preußen gethan hat, das ist früher im Norddeutschen Reichstage dankbar anerkannt worden. Ich habe dem nichts hinzuzufügen, als einen Hinweis darauf, wie jetzt wieder im französischen Kriege dieser Herr seine Hingebung für das Vaterland bezeugt hat. Sein Name ist unzertrennlich verbunden mit der Geschichte jener glorreichen 22. Division. Ich begreife vollständig, daß die Regierung Sr. Majestät des Kaisers einige Bedenken trage, einem so treuen Bundesgenossen Verlegenheiten zu bereiten.“

In diesem Augenblicke aber steht der Großherzog im Begriff, auch die Hoffnungen auf eine Fortbildung und Entwicklung der mecklenburgischen Verfassung ihrer Erfüllung entgegenzuführen. Der Vertreter Mecklenburg's im Bundesrathe konnte darauf hinweisen, daß die dorthin Stände bereits einberufen seien, um die Mittheilungen des Großherzogs über eine Reform der Verfassung entgegenzunehmen.

Bei dieser Lage der Dinge war der Augenblick wohl kaum glücklich gewählt, um im Reichstage einen Beschluß zu fassen durch welchen die Verfassungsfrage in Mecklenburg nicht mehr der freien Vereinbarung zwischen dem Großherzog und den Ständen überlassen, sondern unter den zwingenden Einfluß der Reichsgesetzgebung gestellt werden sollte.

Die Vertreter dieses Vorgehens haben zum Theil allerdings mit Ausdrücken des Vertrauens gegen den Großherzog versichert, daß sie denselben in seinen guten Absichten nur unterstützen und ihm die Möglichkeit geben wollten, sich auf einen Reichstagebeschluß zu berufen. Man war augenscheinlich im Reichstage selbst nicht der Ansicht, daß die beantragte Aenderung der Reichsverfassung nur der mecklenburgischen Angelegenheit willen wirklich in Kraft treten werde; bei den Meisten waltete wohl nur der Wunsch und die Hoffnung ob, durch den Reichstagebeschluß einen helfenden und treibenden Einfluß auf die soeben angebahnte Entwicklung in Mecklenburg zu üben.

Gerade zu solchem Zwecke aber wäre es vielleicht wirksamer gewesen, auch in der Form des Beschlusses selbst, mehr den Ausdruck des Vertrauens, als den einer drohenden Nöthigung zur Geltung gelangen zu lassen.“

„Nach den Erklärungen des mecklenburgischen Bundesbräu-

mächtigen darf man der Zuversicht Raum geben, daß es bei dem ernstesten und aufrichtigsten Bestreben der Regierung und der Stände irgend eines auch nur moralischen Druckes von außen nicht bedarf, um zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen, und daß in Kurzem der innere Friede, welcher leider schon allzulange gestört worden, in den mecklenburgischen Landen wiederhergestellt sein wird.“

Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe zu Kiel.

(Schluß.)

Am Nachmittage fand die projektirte Fahrt in den See statt. Es waren zu diesem Zwecke von der Marine zwei Kriegs-Dampfsboote, „Cyclop“ und „Hey“, zur Verfügung gestellt worden. Um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr begaben wir uns an Bord und segelten, vom herrlichsten Wetter begleitet, durch den Kieler Kanal an der kleinen Festung Friedrichsort vorbei, tief in die See. Gegen 5 Uhr machten die Dampfer feiertaglich und landeten zu Kiel gegenüber bei der Marinewerft. Hier wurden wir von einem Musikchor empfangen und unter klingendem Spiel zu der reizend gelegenen „Wilhelminenhöhe“ geleitet, wo sich auch die Kieler Liedertafel eingefunden hatte, die abwechselnd mit dem Musikchor durch schöne vokale Aufführungen die frohe Stimmung noch zu heben suchten.

Am 3. Tage, Morgens 9 Uhr, fand im Versammlungsorte eine Verlosung statt. Die Sachen, welche zur Verlosung kamen, waren aus den zahlreichen Ausstellungs-Gegenständen ausgewählt und angekauft worden. Sie bestanden in lebenden Bienen, deutscher und italienischer Race, in Bienenwohnungen, Bienenrathschäften und Schriften, in Bienenprodukten, als: Honig, Wachs, Meth, Wein etc. Die noch übrige Zeit bis Mittag war dazu bestimmt, die Merkwürdigkeiten der Stadt Kiel in Augenschein zu nehmen. Es waren den Bienenwirthen gratis geöffnet: Der botanische Garten, die Kunsthalle, die Kunstsammlung, die Aula des Gymnasiums, das anatomische Museum, zoologische Museum, das alte und neue Alterthums-Museum, letzteres besonders merkwürdig durch die Schleswig'schen Alterthumsfunde und die in jüngster Zeit aufgefundenen Moorleiche. Besonders interessant waren noch für mich die schönen Schulgebäude, deren Kiel mehrere aufzuweisen hat. Durch die Bereitwilligkeit der Herren Kollegen fand ich Gelegenheit, dieselben in ihrer äußern und inneren Einrichtung näher kennen zu lernen. Keine der freien Stunden ließen die Kieler vorüber gehen, ohne uns mit neuen Natur- und Kunstgenüssen zu überraschen, und so hatte denn das Vergnügungs-Comité auch für den Nachmittag des 3. und letzten Tages eine Fahrt mit dem Dampfsboote auf dem inneren Hafen und durch die Schleusen des Schleswig-Holstein'schen Kanals nach dem reizend gelegenen Vergnügungsorte „Knoop“ veranstaltet. Um 2 Uhr fuhren wir in Begleitung der Kieler Liedertafel und einem Musikcorps und begünstigt vom schönsten Wetter dorthin. Für den Naturfreund bot diese Fahrt ein so herrliches Bild, wie er es schöner in seiner Phantasie kaum hätte malen können. Zwischen herrlichen Buchenwäldern, aus welchen die Töne der uns begleitenden Kapelle wiederhallten, hindurchjährend, erreichten wir gegen 4 Uhr das Ziel unserer Fahrt. Knoop liegt an der Grenze Holsteins, nur ein paar Schritte über die Brücke des Kanals, und man ist auf Schleswig'schem Boden. Auch hier war man bemüht, uns den kurzen Aufenthalt durch ein Konzert mit nachheriger Illumination so angenehm als möglich zu machen. Bei einbrechender Dämmerung traten wir mit Musik und Fackelbegleitung die Rückfahrt an. Der andere Tag war für Abfahrt nach Hamburg bestimmt, Morgens 7 Uhr fuhren wir von Kiel ab, um an demselben Tage noch die Hauptmerkwürdigkeiten dieser Weltstadt in Augenschein zu nehmen, die uns Theilnehmern der Wander-Versammlung unter Vorzeigung unserer Mitgliedskarte, und unter freundlicher Führung eines Hamburger Bienenrundes aufs Bereitwilligste gezeigt wurden.

So endeten die schönen und festlichen Tage der XVII. Wander-Versammlung, die der Bienenzucht gegenbringend, allen Theilnehmern aber in unvergeßlichem Andenken bleiben werden.

Kieler, den 24. Oktober 1871.

V. Geilen, Lehrer.

Immobilien-Verkauf

zu Thommen.

Am Donnerstag den 16. November d. Js., Morgens 10 Uhr, läßt der zu Thommen wohnende Ackerer Johann Schaus sein in Thommen gelegenes Wohnhaus nebst daran hängendem Gemüsegarten und Graspach, sowie seine sämtlichen auf'm Baume von Thommen gelegenen Ackerländereien, Wiesen und Holzungen durch den unterzeichneten Notar öffentlich gegen ausgedehnten Zahlungsstermin versteigern.

St. Vith, den 10. November 1871.

Hilgers, Notar.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Fourage für das Pferd des hier stationirten Gen darmen pro 1872 wird am Sonnabend den 18. November cr., Nachmittags 4 Uhr, in meinem Bureau an den Wenigstfordernden in Verding gegeben.

Vütgenbach, den 7. November 1871.

Der Bürgermeister,
Kirch.

Haus- und Güterverkauf

zu Möderscheid.

Am Montag den 20. November 1871, Morgens 11 Uhr, lassen die Erben Feyen in Möderscheid ihr zu Möderscheid gelegenes Wohnhaus nebst Ackerländereien und Wiesen durch den Unterzeichneten gegen Zahlungsstermine öffentlich versteigern.

Galhausen.

N. Margraff, Auktionator.

Stadtverordneten-Wahl.

Nachdem die Wahl-Periode der Stadtverordneten, der Herren:

Gubert Joseph Mattonet 3. Klasse,
Joseph Weber 2. Klasse,
Dr. Hecking

Joh. Math. van Wersch 1. Klasse, mit dem 31. Dezember d. J. ablaufen wird, habe ich zu der vorgeschriebenen regelmäßigen Ergänzungswahl der Stadtverordneten Termin auf Mittwoch den 29. November cr. in dem hiesigen Bürgermeisterei-Bureau anberaumt und zwar:

für die 3. Klasse von 10 bis 11 Uhr Vormittags,

für die 2. Klasse von 11 bis 11^{1/2} Uhr und

für die 1. Klasse von 11^{1/2} bis 12 Uhr.

Die wahlberechtigten Bürger hiesiger Stadt werden demnach zur allgemeinen Betheiligung an diesen Wahlen hiermit eingeladen.

St. Vith, den 13. November 1871.

Der Bürgermeister,
Gnnen.

Unterzeichneter macht hiermit die ergebene Anzeige, daß er **innerliche Krankheiten, Sicht und Rheumatismus** sicher heilt.

Wilhelm Iffel in Bleialf.

Meine Wohnung befindet sich im Hause des Herrn Peters an der Straße nach St. Vith.

Pa. Belgische Flamm-Kohlen

aus den besten Kohlenwerken Lüttichs und der Umgegend sowie vorzügliche Coaks, empfiehlt Unterzeichneter in Waggons zu 100 und 200 Zoll-Centner zu sehr vortheilhaften Preisen und empfohlen durch beste Referenzen verschiedener Industrieller **Stabissements und Kohlen-Handlungen.** Für einzelne Waggons sowie für koniraktliche Lieferungen beliebe man sich direkt zu wenden an

Ed. M. Marquet,

Négociant, Rue Lulay Nr. 9, Liège.
Deutsche Correspondenz.

Königl. Preuß. Lotterie.

¹/₁, ¹/₂, ¹/₄ Original-Loose zur 1. Klassenziehung, sowie ¹/₈ zu 2 Thlr. 8 Sgr., ¹/₁₆ zu 1 Thlr. 4 Sgr., ¹/₃₂ zu 17 Sgr., ¹/₆₄ zu 9 Sgr. verkauft und versendet N. Gille, Reichbibliothekar in Berlin, Oranienburgerstraße No. 62/63. Ziehung 3. und 4. Januar 1872.

Das sogenannte „Scheulenhans“ in Winterpelt, in welchem seitlicher Wirthschaft, Spezerei- und Manufakturwaaren-Geschäft mit großem Erfolg betrieben worden ist, und sich besonders auch für eine Bäckerei eignet, welche in dieser großen Pfarrei mangelt, an der Bezirksstraße nach St. Vith gelegen, ist zu verpachten und kann gleich angetreten werden. Es können auch nach Belieben Ländereien bis zu 100 Morgen pachtweise beigelegt werden. Näheres zu erfahren in der Expedition d. Blattes.

Ein „gewandtes Mädchen“ für Küchen- und Hausarbeit wird gesucht. Von wem sagt die Expedition d. Blattes.

Niederrheinischer Kalender, Terminkalender, Kolping's Kalender, Hinkende Bote etc. sind zu haben bei J. Doepgen in St. Vith.

Dombau-Lotterie-Loose

à 1 Thaler sind zu haben bei Charles Margrebe in Malmedy.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy und Umgegend. (Monat November.)

Donnerstag 16. Jahrmarkt in Prüm.
Dienstag 21. Jahrmarkt in Neuenburg.
Samstag 25. Jahrmarkt in St. Vith.

Jahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg.

Mittwoch 22. Jahrmarkt in Clerf.
Montag 27. Jahrmarkt in Esch a. d. Sauer.
Dienstag 28. Jahrmarkt in Wilg.
Donnerstag 30. Jahrmarkt in Ulfsingen.

Geldkours.

Köln, 12. Novbr.	Thl.	Sg.	Pl.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20	6
Ausländische Pistolen	5	14	6
Zwanzigfrankstücke	5	8	6
Wilhelmsd'or	5	16	6
Fünf-Frankstücke	1	9	6
Französische Kronenthaler	1	16	10
Prab. Kronenthaler	1	16	6
River-Sterling	6	19	6
Imperials	5	15	6

Fruchtpreise.

St. Vith, den 8. November.	Thl.	Sg.	Pl.
Haser per 300 Pfund	6	25	—
Korn per 4 Schfl.	11	15	—
Mischler dto.	—	—	—
Weizen dto	—	—	—
Buchweizen	12	15	—
Kartoffeln	6	5	—

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.

Ku

Nr. 92.

Das „Kreisfestungen werden incl. Stempeln oder dera

Sie we zeigen, ob te meinden. Vou Jahres abla Vor schläge zu Künftig und 1. Juli Vacat-Anzeig sprechend zu

An die

(Das

Ein M

Ein S

1 W

1 D

Ein D

1 M

1 D

1 B

1 B

1 R

1 S

1 S

Ein P

1 P

Ch

1 S

1 S

(nach der V

Die G

oder der S

gelten folge

Die G

Der h

der Neu-30

Der t

der Strich.

Zehn

Tausen